

## Hinweise zu Gärtnereien, Stand 3.4.2020, 13:30 Uhr

### Sachverhalt:

- Die „FAQ Corona-Krise und Wirtschaft“ unter [http://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/04/2020\\_04\\_01\\_faq\\_wirtschaft\\_corona.pdf](http://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/04/2020_04_01_faq_wirtschaft_corona.pdf) (ehem. „Positivliste“ ) des StMGP nennt Gärtnereien als Betriebe, Einrichtungen oder Ladengeschäfte, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, weshalb sie schließen müssen (Nr. 6. „Gärtnereien“).  
Gärtnereien sind oftmals große Gartencenter/ Gartenmärkte, die bzgl. Infektionsrisiko so wie große Bau- und Heimwerkermärkte zu beurteilen sind.
- Betroffen von der Betriebsuntersagung wären dann aber auch viele kleine mittelständische Gärtnereibetriebe, die einen ganz anderen Sortimentszuschnitt haben, weshalb im praktischen Vollzug Abgrenzungsfragen z. B. bzgl. Lebensmittelverkauf o.ä. auftreten.

### Lösung:

- Wegen des Infektionsrisikos sollen große Gartencenter/Gartenmärkte ohne Ausnahme geschlossen werden.
- Kleine mittelständische Gärtnereien sind als sog. „Mischbetriebe“ gem. Nr. 4 der FAQ Corona-Krise und Wirtschaft (ehem. „Positivliste“) und somit nach dem Schwerpunktprinzip zu beurteilen.

### Für diese mittelständischen Gärtnereien gilt:

- Der Produktionsbetrieb in Gewächshäusern oder im Freiland der Gärtnerei ist unbestritten weiterhin möglich genauso wie der gewerbliche Verkauf an Händler (der Betrieb muss nicht komplett eingestellt werden).
- Unter den Begriff der Lebensmittel/ Lebensmittelversorgung fallen nicht nur Obst und Gemüse, sondern auch Salat-, Gurken- oder Tomatensetzlinge usw.
- Untersagt ist nur der Ladenverkauf von Non-Food-Artikeln, Blumen, Büsche und sonstiger Gartenbedarf. **Ausnahme:** In Gärtnereien, bei denen auf mehr als 50% der Verkaufsfläche Lebensmittel angeboten werden, darf gem. Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 die komplette Verkaufsfläche geöffnet sein, das andere Sortiment (Zierpflanzen usw. darf dann mitverkauft werden)
- Gärtnereien dürfen auch insoweit geöffnet sein (Nr. 4 Abs. 1 Satz 3), als sie ausschließlich Produkte zur Lebensmittelversorgung verkaufen, wenn ein vom „untersagten“ Sortiment klar abgegrenzter Verkaufsbereich gegeben sein, z. B. Direktvermarktungs-Hütte, gesondertes Zelt, Drive-In-Verkauf (Abholung auf Bestellung), abgegrenzter Bereich im Ladengeschäft o.ä. Hier sind die Hygiene-Schutzvorgaben (Mindestabstand etc.) einzuhalten.
- Gärtnereien dürfen einen Lieferdienst sowohl für Produkte zur Lebensmittelversorgung als auch für alle anderen Produkte anbieten (Nr. 1 „Lieferdienste“).
- Gärtnereien dürfen auf Wochen- und Bauernmärkten Obst, Gemüse, Setzlinge verkaufen.
- Wenn auf dem gesamten Wochenmarkt der Verkauf von Lebensmitteln überwiegt, sind auch Gärtnerstände, bei denen Zierpflanzen verkauft werden, erlaubt.